



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,

Herrn

Chong-Hyun Kim Rathausstr. 51a 12105 Berlin

Dienstgebäude:

Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin Ord 48

Geschäftszeichen: (bei Antwort bitte

angeben) Bearbeiter/in

Frau Dittewig

Zimmer:

319b

Telefon:

90277 6728

Zentrale:

115

Fax:

90277 4611

E-Mail:

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit

elektronischer Signatur)

Datum:

21.11.2016

Sehr geehrter Herr Kim,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung -GewO)

Erlaubnisinhaber/in	Verwaltungsgebühr
(Name, Geburtsdatum)	
Kim, Chong-Hyun, 06.05.1963	191,01 €

Gegenstand der Erlaubnis:

- 1) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: Grundstücke
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: 2) grundstücksgleiche Rechte
- 3) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: Wohnräume
- 4) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit von Verträgen über: gewerbliche Räume

Gebührenfestsetzung:

Für die Erlaubnis wird die oben angegebene Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis).

Die Gebühr ist bezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ordnungsamt, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch wenn sie mit einer qualifizierten Signatur versehen sind, wird die elektronische Zugangseröffnung des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ordnungsamt gemäß § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz nur für folgende E-Mail-Adresse erklärt: post@ba-ts.berlin.de. Eine wirksame Übermittlung verschlüsselter Dateien ist gegenwärtig ausgeschlossen



Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im Geltungsbereich der Gewerbeordnung; sie ist nicht übertragbar.

Durch die Erlaubnis werden etwa nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen oder Rechte Dritter nicht berührt.

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und den Beginn einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des betreffenden Bezirksamtes) unverzüglich anzuzeigen.

Wenn die gewerbliche Tätigkeit **aufgegeben** wurde, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 GewO **schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt dadurch nicht**. Eine Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bedarf dann lediglich der erneuten Gewerbeanmeldung.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen), für die eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen ist.

Zudem unterliegt die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen seit dem in Kraft treten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Besondere Hinweise:

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO

Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.

Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat.

Ferner ist ein Vermerk darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind.

Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden.

Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr **keine Vorgänge** angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (**Negativerklärung**) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln ist.

Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

